

Konzessions- & Kooperationsvertrag

Thomas Grosche, Leiter Recht / Regulierung, Stromnetz Hamburg GmbH

Diese Präsentation enthält vertrauliche Informationen der Stromnetz Hamburg GmbH i.S.d. § 6 a EnWG.
Diese Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Stromnetz
Hamburg



Konzession *

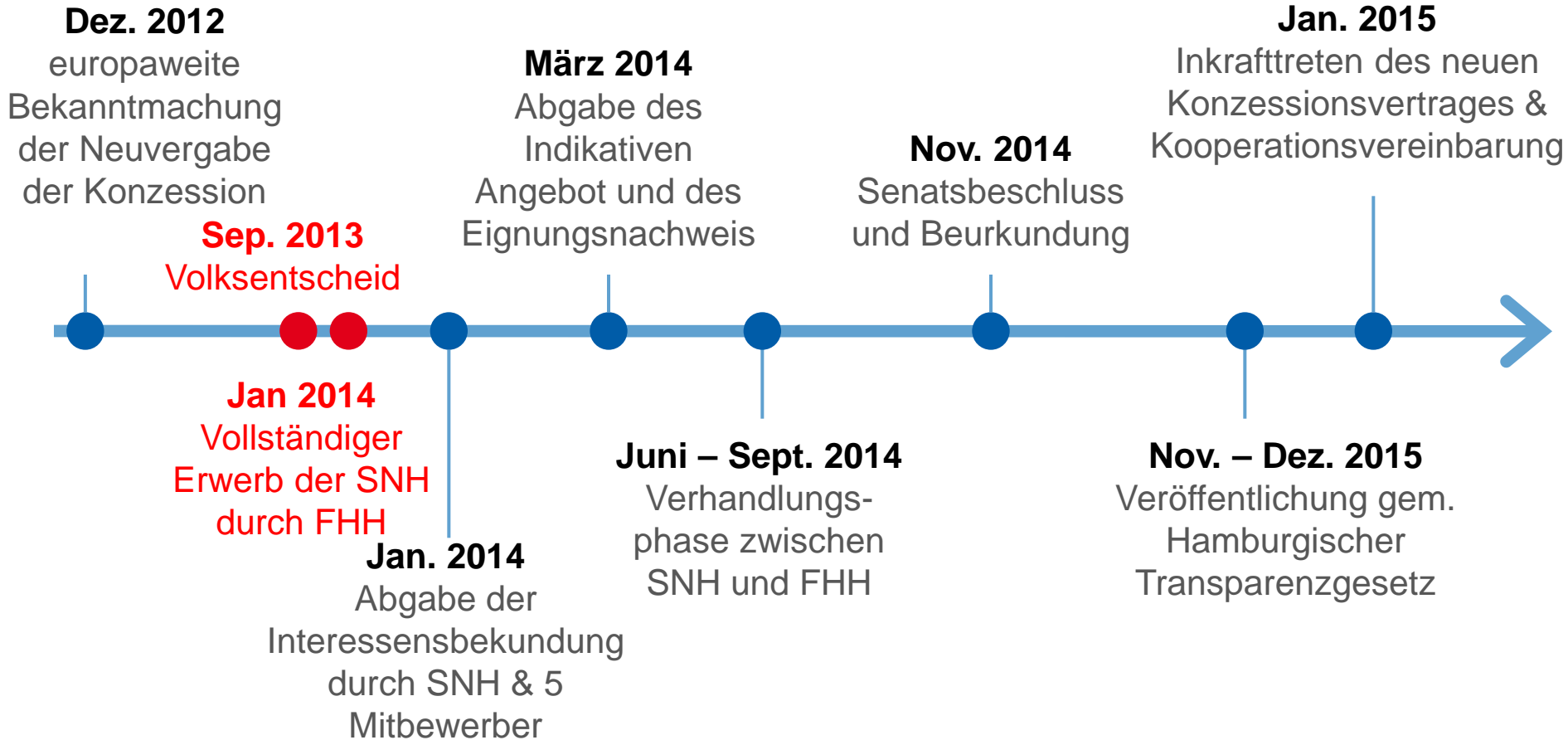
(von lateinisch concedere ‚zugestehen‘, ‚erlauben‘, ‚abtreten‘; PPP concessum) versteht man:

- Die Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Gemeingut durch die zuständige staatliche oder kommunale Behörde
- als Gegenleistung wird in vielen Fällen eine Konzessionsgebühr oder evtl. auch eine Konzessionsabgabe vom Konzessionsnehmer an den Überlasser bezahlt.

-
- Vielfältige Formen von Konzessionen in Deutschland üblich (Beispiele):
 - **Betrieb einer Gaststätte** und der Ausschank von alkoholischen Getränken bedürfen einer Gaststättenkonzession, nach Gaststättengesetz; **Herstellung von Alkohol** durch Brennen; **Betrieb eines Spielkasinos** oder einer **Lotterie**, Handel mit **Waffen und Munition**; **Taxiunternehmen** unterliegen umfassenden Bestimmungen
 - Aber auch: Die Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Energieversorgungsunternehmen (§ 46 EnWG „diskriminierungsfrei durch Vertrag“) gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe (§ 48 EnWG).

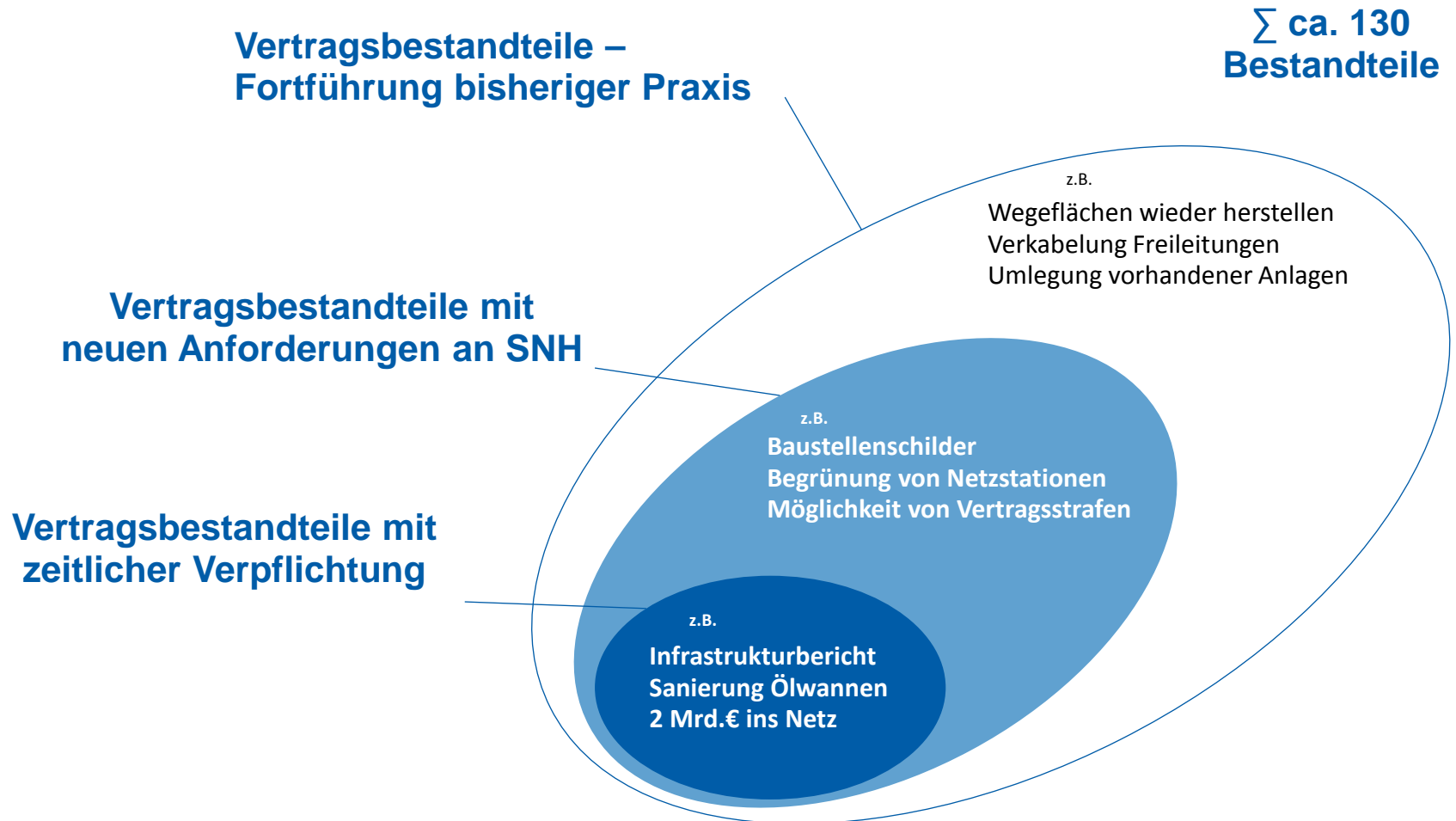
*Quelle : Wikipedia

Ablauf des Vergabeverfahrens gemäß § 46 EnWG

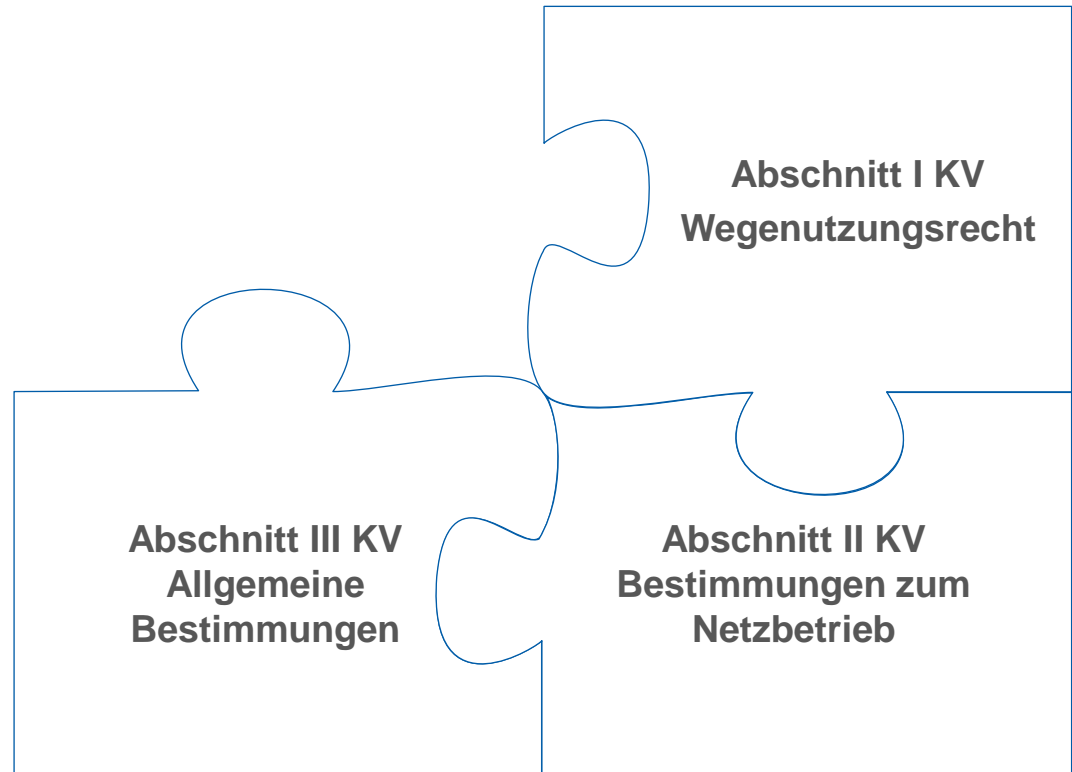


Struktur Vertragsbestandteile KV & Koop

Umsetzungs-, Einhaltung-, Informationspflichten



- Der Konzessionsvertrag ist die Grundlage für die SNH um in den nächsten 20 Jahren das Stromnetz in der Stadt Hamburg zu betreiben.
- Der Konzessionsvertrag enthält Regelungen zur Nutzung öffentlicher Wege, zur Zahlung der Konzessionsabgabe sowie dem Verfahren bei Vertragsende
- Der Konzessionsvertrag gewährt der Stromnetz Hamburg GmbH das Recht, gegen Zahlung einer sogenannten Konzessionsabgabe die Hamburger Straßen und Wege bzw. deren Untergrund für den Betrieb des Stromnetzes zu nutzen und regelt die Details dieser Wegenutzung (z.B. die Abstimmung von Baumaßnahmen an Straßen und Leitungen).



Wegenutzungs- recht

- Für jede unter Benutzung der öffentlichen Wege vorzunehmende Arbeit hat die Netzbetreiberin vorab die Zustimmung der Stadt einzuholen, soweit es sich nicht um Störungen handelt, die unverzüglich zu beseitigen sind
- Die Aufgrabesperrfristen sind durch die SNH zu beachten.
- Die Netzbetreiberin ist nach Beendigung der Arbeiten an ihren Netzanlagen verpflichtet, die aufgegrabenen Wegeflächen unverzüglich wieder herzustellen. → sonst drohen **Pönalen**
- Die Netzbetreiberin wird die Stadt jährlich über mittelfristig (mindestens in den nächsten zwei Jahren) geplante größere Bau- und Instandsetzungsvorhaben unterrichten. → Planung und Abstimmung
- Verankerung von Folge- und Folgekostenpflichten
- **Zahlung der Konzessionsabgabe** (> 80 Mio€/Jahr)

Bestimmungen zum Netzbetrieb

- Die Netzanlagen jederzeit so ausbauen, dass die gesamte im Stadtgebiet benötigte Strommenge sowie der im Stadtgebiet aus **regenerativen Energien und in Kraft-Wärmekopplung** erzeugte Strom ohne Betriebsmittelüberlastungen verteilt werden kann.
- Bis einschließlich 2024 wird die Netzbetreiberin für den Betrieb, die Erhaltung und den Ausbau des Hamburger Verteilungsnetzes insgesamt mindestens **2 Milliarden Euro** aufwenden
- Die Netzbetreiberin hat sich zum Ziel gesetzt, die Versorgungsqualität für die Kunden weiter zu verbessern und die durchschnittliche Ausfalldauer je versorgtem Verbraucher pro Jahr (gegenwärtiger Indikator: SAIDI – Wert) zu senken.
- Die Netzbetreiberin wird **Baustellen mit Hinweistafeln** versehen
- Die Netzbetreiberin hat sich zum Ziel gesetzt, die entstehenden Netzverluste weiter zu begrenzen.
- Regelung zum Umgang mit Freileitungen

Inhalte Konzessionsvertrag – Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen (Beispiele)

Allgemeine Bestimmungen

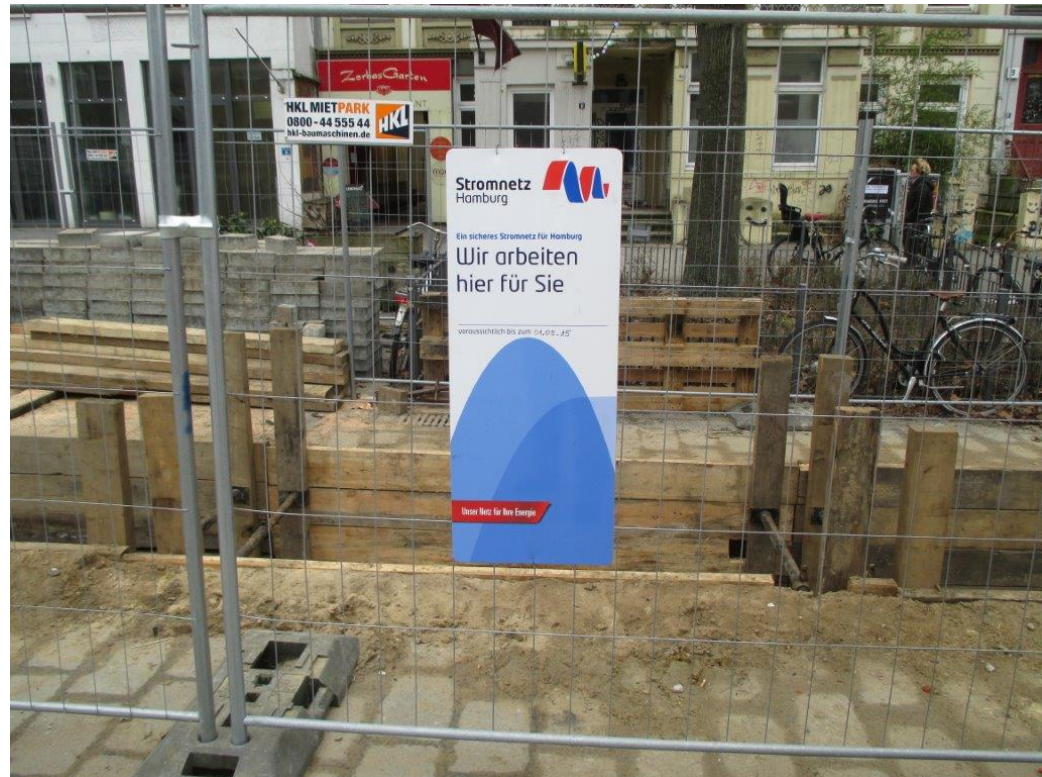
Laufzeit und Endschaft

Haftung

- Die Netzbetreiberin haftet der Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten aus der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Netzanlagen entstehen.
- Die Netzbetreiberin hat bei Vertragsende ihren dann vorhandenen Übereignungsgegenstand i. S. d. Absatzes 2 dem von der Stadt benannten Dritten zu übereignen bzw. nach dessen Wahl gemäß § 46 Absatz 2 Satz 3 EnWG zu überlassen.
- Als vorläufiges Entgelt für die Übertragung ist der objektivierte Ertragswert des Übereignungsgegenstands zum Datum des tatsächlichen Vertragsendes vereinbart.
- Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft und endet am 31.12.2034
- die Stadt ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt
- Die Netzbetreiberin wird der Stadt im Rahmen eines **Infrastrukturberichts** jeweils zum 31.05. eines Jahres ausführlich über ihre technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie über wesentliche Kenngrößen berichten.

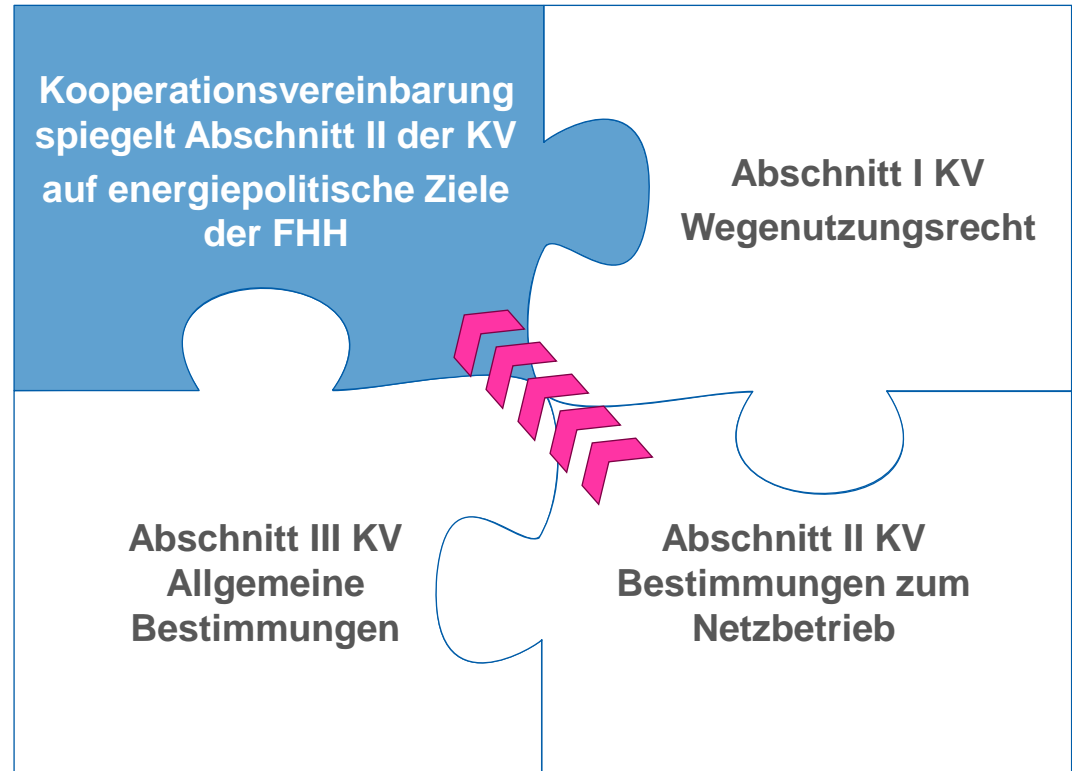
KV Teil II: Bestimmungen zum Netzbetrieb

- die Netzbetreiberin wird Baustellen mit Hinweistafeln versehen



* Baustelle SNH Karoline

- Ziel der Kooperationsvereinbarung ist die Umsetzung einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltgerechten Energieversorgung der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen in Hamburg. Diese Ziele werden durch zahlreiche energiepolitische Maßnahmen und Projekte umgesetzt.
- Die Kooperationsvereinbarung ist das somit Fundament für die energiepolitische Zusammenarbeit zwischen der FHH und der Stromnetz Hamburg GmbH.
- Die Kooperationsvereinbarung ist alle 3 Jahre anpassbar und kann somit auf geänderte Rahmenbedingungen flexibel reagieren.



Sicherer Netzbetrieb

- Re-Investitionsrate: langjähriger Durchschnitt 2%
- Innovative Konzepte (bspw. HafenCity, Smart Meter Rollout)
- autarker Netzwiederaufbau (Schwarzstartfähigkeit)
- Aufstellung moderner Mastsysteme (in Abstimmung mit BSU)
- Trennung technische und administrative IT

Preisgünstiger Netzbetrieb

- angemessene Netznutzungsentgelte
- bis 2017: Hausanschlusskostenbeiträge in NSP: 5 % ↘
- bis 2017: Verzicht auf BKZ in NSP

Effizienter Netzbetrieb

- Brancheninterne Benchmarks zur Prüfung unserer Kosteneffizienz
- Maßnahmenkatalog für Energieeffizienz (CO₂-Reduktion) bei SNH
- Etablierung Hamburger Energieeffizienz Plattform (Initiative BSU)
- Prüfung spartenübergreifender Projekte (bspw. GIS, Warte)

Verbraucher- freundlicher Netzbetrieb

- Einrichtung eines Infopoints
- wesentliche Printinformationen in gebräuchlichsten Verkehrssprachen
- Multi-Utility Online-Kundenportal
- Weiterentwicklung Energieportal
- Online-Energieeinspar-Check
- Hausanschlusskosten-Konfigurator
- Wiederversorgungszeit 180 Minuten („Kundenversprechen“)
- Absichtserklärung zur Verkürzung der Anfahrtszeit
- Ab 2016: Online Portal für Einspeiser
- Fortführung bestehender Kundenveranstaltungen

Umwelt- freundlicher Netzbetrieb

- Garantierter EEG-Einspeisevorrang nach geltendem Recht
- Dezentrale Energiespeichertechnologien unterstützen (im rechtlich zulässigen)
- SNH strebt mittelfristig eine Beschaffung von CO₂-frei erzeugter Verlustenergie an (wenn rechtlich zulässig Bau EEG-Anlagen auf Hamburger Gebiet)
- Rahmenverträge beinhalten weiterhin aktuelle Umweltstandards
- Bis 2020 Anteil e-Autos 20% & Gas weitere 20% am Fuhrpark
- Anschaffung neuer NSP-Transformatoren nur mit umweltfreundlicher Esterfüllung (synthetisch bzw. pflanzlich – außer Mineralöl technisch absolut notwendig)
- Bei Neubauvorhaben Einsatz innovativer Betriebsmittel bevorzugt, soweit technisch & wirtschaftlich sinnvoll (keine Verpflichtung z.B. von H₂-Brennstoffzellen)
- Unterstützung öffentlicher Ladepunkte für Elektromobilität im rechtlich Möglichen
- Verbesserte Drucküberwachung bei Ölkabelanlagen in UW's

wir versorgen Hamburg



Diese Präsentation enthält vertrauliche Informationen der Stromnetz Hamburg GmbH i.S.d. § 6 a EnWG.
Diese Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Stromnetz
Hamburg

